

Wintersemester 2016 / 2017

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

Klausur Nr. 6 / 13.1. 2017

Professor Kotzbrocken und das Baby in der Sonne

I. Der Zivilrechtsprofessor Obermaier (O) ist bei den Studenten sehr unbeliebt, da er in den Übungen extrem schwierige Aufgaben stellt und die studentischen Arbeiten äußerst streng bewertet. Gerade hat er in der BGB-Übung für Fortgeschrittene die 1. Klausur zurückgegeben. Über 80 % der Arbeiten waren mangelhaft. Unter den Studenten mit mangelhaftem Klausurergebnis sind A, B und C. O weiß, dass diese drei und noch einige andere Studenten immer nach Lehrveranstaltungen vor dem Haupteingang des Universitätsgebäudes zusammenstehen und rauchen. Das tun diese Studenten in der Regel nach den BGB-Übungen. O fährt nach der Übung immer gleich nach Hause. Um zu seinem Pkw auf dem Parkplatz zu kommen, kann er das Gebäude entweder durch den Haupteingang oder durch einen Nebeneingang verlassen. Meistens benutzt er den Nebeneingang, da dieser Weg zum Parkplatz etwas kürzer ist. Heute wählt O aber bewusst den Haupteingang, weil er annimmt, dort werden die Studenten stehen, rauchen und sich über ihn und die BGB-Klausur ärgern. Das freut den O sehr, der wegen dieser und anderer Gemeinheiten bei den Studenten „Professor Kotzbrocken“ heißt. O hat vor, mit breitem Grinsen und dem Gruß „Einen schönen Abend noch!“ an der Gruppe rauchender Studenten vorbeizugehen. Ihm ist klar, dass sich einige der Studenten dadurch bis aufs Blut gereizt fühlen werden und gegen ihn – O – mit aggressiven Tätlichkeiten vorgehen werden. Daher steckt O vorsorglich ein Messer mit 15 cm langer und sehr scharfer Klinge ein. Damit will er sich wehren, wenn – womit O fest rechnet – einer der Studenten oder mehrere gegen ihn gewalttätig werden sollte(n).

Da es November ist, wird es am späten Nachmittag schon dunkel. Die BGB-Übung endet um 17.45 Uhr, 20 Minuten später verläßt O das Universitätsgebäude. Als er durch die Haupteingangstür schreitet, stehen links – wie O erwartet hatte – mehrere junge Männer zusammen, von denen einige rauchen. Da es sehr dunkel ist, erkennt O aber nicht, dass es sich dieses Mal nicht um Studenten aus seiner Übung handelt. Die Studenten haben sich in die Cafeteria zurückgezogen, da es ihnen draußen zu kalt ist. Die Männer am Haupteingang sind Rauschgifthändler, die sich auf dem Campus herumtreiben und Betäubungsmittel an Studenten verkaufen. Das Grinsen im Gesicht des O nehmen diese Männer zwar wahr, fühlen sich dadurch aber nicht provoziert, da sie gar nicht wissen, wer O ist und welche spezielle Beziehung dieser zu Studenten hat. Einer aus der Gruppe, der 20-jährige Linkshänder T, stellt sich plötzlich dem O in den Weg und ruft : „Hey, Alter !“. Dabei hebt er drohend die linke Faust. O, der das Gesicht des T nicht richtig erkennt, glaubt, einen der in der BGB-Übung durchgefallenen Studenten vor sich zu haben. Rasch zieht er das Messer aus der Manteltasche und hält es dem T warnend vor die Nase. Da T gleichwohl zum Zuschlagen ansetzt, sticht O zu und verletzt den T am linken Oberarm.

Bitte wenden

Durch diese Gegenwehr des O beeindruckt, ergreifen die Männer schleunigst die Flucht. Die Worte „Hey, Alter !“ und die drohend erhobene Faust waren der Beginn einer geplanten Misshandlung des O, der die Wegnahme von Geld und Wertsachen des O folgen sollte.

O hatte die drohend erhobene Faust zutreffend als Anbahnung von unmittelbar darauffolgenden Prügeln gedeutet. Angesichts der physischen Überlegenheit des T hatte er keine Chance sich mit anderen Mitteln zu wehren als mit dem Messerstich in den Oberarm des T. Eine erfolgversprechende – aber für T weniger schädliche – Abwehr gegen den T wäre mit einem Pfefferspray möglich gewesen, das O normalerweise immer in seinem Mantel mit sich führt. O hatte aber vor Verlassen seines Büros absichtlich das Pfefferspray aus der Manteltasche genommen und stattdessen das Messer eingesteckt. Das tat er, weil er sich vorstellte, mit dem Messer gravierendere Verletzungen verursachen zu können. Darauf kam es ihm an. Er wollte unbedingt, dass er angegriffen wird und dann zustechen kann.

II. An einem heißen Sommertag im Juli fährt die junge Mutter Melissa (M) mit dem Pkw ihres Ehemannes Egon (E) in die Stadt, um einen Friseurtermin wahrzunehmen. Mit im Auto dabei hat M ihr sechs Wochen altes Baby Olivia (O). Das Baby liegt schlafend in einem Tragekorb auf der Rückbank des Fahrzeugs. M stellt den Wagen auf einem Parkplatz in der Nähe des Friseurgeschäfts ab. Schatten gibt es auf dem Parkplatz nicht, der Pkw steht in der prallen Sonne. Die Mittagstemperatur beträgt 35 Grad Celsius im Schatten. M schließt den Wagen ab und lässt den Korb mit O auf der Rückbank zurück.

Eine halbe Stunde später kommt der Student Leo (L) mit seinem Fahrrad an dem Parkplatz vorbei. Er wird auf den in der prallen Sonne stehenden Pkw aufmerksam, weil aus dem Fahrzeug lautes und jämmerliches Babygeschrei zu hören ist. O ist aufgewacht und liegt in der heißen Mittagssonne, die durch die Heckscheibe direkt auf den Tragekorb und der O ins Gesicht strahlt. Es ist offensichtlich, dass für die Gesundheit der O höchste Gefahr besteht. Ratlos schaut L sich um in der Hoffnung, den Fahrer oder die Fahrerin des abgestellten Pkw zu finden. Aber weit und breit ist kein Mensch zu sehen. Die Polizei oder die Feuerwehr zu alarmieren, würde zu viel Zeit kosten und die Gefahr für O erheblich verschlimmern. Daher ergreift L einen am Boden liegenden Stein, schlägt damit die Scheibe der Fahrertür des Pkw ein und entriegelt von innen die Fahrertür. Dann holt er den Korb mit dem Baby heraus und bringt ihn zu einer nahegelegenen Kinderarztpraxis. Dort kümmern sich die Ärztin und ihre Helferinnen um das Kleinkind. An der Windschutzscheibe des Pkw hatte L auf einem hinter den Scheibenwischer geklemmten Zettel eine Nachricht für die M hinterlassen.

Aufgabe Beantworten Sie in einem Rechtsgutachten folgende Fragen :

1. Zu I. Wie hat sich O strafbar gemacht ?
Gehen Sie davon aus, dass O keinen Tötungsvorsatz hatte.
2. Zu II. Wie hat sich L strafbar gemacht ?

Zu berücksichtigen sind nur Straftatbestände aus dem StGB. Nicht zu prüfen ist § 235 StGB

Besprechung der Klausur heute (13.1. 2017) ab 14.30 in S 17